



Landratsamt Esslingen · 73728 Esslingen am Neckar  
An die  
Kindertagespflegepersonen  
Im Landkreis Esslingen

**Jugendamt**  
Dienstgebäude  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 3902-0  
Telefax 0711 3902-52650  
[LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

**Fachberatung  
Kindertagesbetreuung**  
Sachgebiet 322

Unsere Zeichen  
Bitte bei Antwort angeben  
322.1

Sachbearbeitung  
Frau Rau

Telefon 0711 3902-42922  
Telefax 0711 3902-52922  
[rau.heike@LRA-ES.de](mailto:rau.heike@LRA-ES.de)

Datum  
05.02.2024

## **Aktuelle Veränderungen in der Kindertagespflege aufgrund des Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg**

Liebe Kindertagespflegepersonen,

wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, wurde die Kindertagespflege in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG BW) aufgenommen. Dies beinhaltet für die Kindertagespflege folgende Veränderungsbereiche:

- Zutrittsrecht beim Hausbesuch
- Praktische Erfahrungsdauer und Geltung als Fachkraft
- Möglich Anzahl der zu betreuenden Kinder bei TiagR und GTP
- Nutzungsänderungen nach der Landesbauordnung
- Betreuungsort Kita-Räume

### **Was betrifft alle Kindertagespflegepersonen, unabhängig vom Betreuungsort?**

#### Zutrittsrecht beim Hausbesuch:

§ 1b Abs. 6 KiTaG:

„Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Hinweis des Kreisjugendamts:

Grundsätzlich werden die Hausbesuche sowohl von Seiten des Tageselternvereins Kreis Esslingen e.V. als auch dem Kreisjugendamt mit Ihnen abgesprochen und angekündigt. Dies betrifft z.B. die jährlich stattfindenden Hausbesuche und Hausbesuche zur Abnahme der Räume.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) kann es auch zu unangekündigten Hausbesuchen vor allem von Seiten des Kreisjugendamts

kommen. Nach der Aufnahme dieser Regelung im Gesetz, sind Sie verpflichtet, die Mitarbeitenden in die Betreuungsräume hineinzulassen.

## **Was ist für die Zusammenschlüsse Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR) und Großtagespflege GTP zu beachten?**

### Praktische Erfahrungsdauer und Geltung als Fachkraft

#### § 1b Abs. 4 KiTaG

„Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen, können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nachweisen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.“

#### Hinweise des Kreisjugendamt:

- Bei der Berechnung der zweijährigen beruflichen Erfahrung sind der geleistete Betreuungsstundenumfang und die Anzahl der betreuten Kinder nicht relevant. D.h., es ist egal, ob Sie z.B. 20 oder 50 Wochenstunden betreut haben und ob Sie z.B. immer 5 oder auch nur 3 Kinder betreut haben.
- Bei einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, z.B. aufgrund einer längeren Erkrankung, werden die aktiven Betreuungsmonate addiert und erst wenn eine 24-monatige praktische Betreuung erfolgt ist, kann die Geltung als Fachkraft umgesetzt werden.
- Nach zweijähriger Berufserfahrung können bei einem Zusammenschluss 10 Kinder gleichzeitig betreut werden. Dies ist aber immer von den räumlichen Gegebenheiten und Ihrer persönlichen Situation abhängig. Bitte beantragen Sie (beide Kindertagespflegepersonen in der gemeinsamen Betreuung) eine neue Pflegeerlaubnis beim Kreisjugendamt und gehen vorab in Klärung, ob ihre Betreuungsräume eine Erhöhung der zeitgleich betreuten Kinder erlauben.
- Vertretungskräfte: Hierzu können wir leider momentan noch keine konkreten Informationen herausgeben, da unklar ist, ob es bei reinen Vertretungskräften eine Unterscheidung geben wird. Wir bitten hierzu noch um etwas Geduld.
- Wichtig: Bitte beachten Sie, dass Sie im Sinne der Kindertagespflege nach zweijähriger Berufstätigkeit als Fachkraft KTP gelten. Diese Bezeichnung gilt aber nicht im Sinne einer Fachkraft nach §7 KiTaG (z.B. staatlich anerkannte ErzieherIn). Dafür ist weiterhin eine umfangreiche Ausbildung erforderlich.

### Erhöhung der Anzahl der zeitgleich zu betreuenden Kinder

#### § 1b Abs. 4 KiTaG

Siehe oben

#### Hinweise des Kreisjugendamt:

- Um eine Erhöhung der Kinderzahl einzuleiten, muss ein Antrag beim Kreisjugendamt gestellt werden (siehe Anlage 1). Bitte beachten Sie, dass die Anträge nach Antragseingang bearbeitet werden und dies etwas Zeit beanspruchen kann.

- Ob ein Antrag bewilligt werden kann, ist abhängig davon, wie die räumlichen Gegebenheiten der für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehenden Räume sind. Eine Besichtigung der Räume durch das Kreisjugendamt und den TEV ist dabei umzusetzen.
- Bitte machen Sie sich im Vorfeld auch Gedanken zur konzeptionellen Umsetzung, wie z.B.
  - o Wo sitzt das 10. Kind beim Mittagessen?
  - o Habe ich Platz für einen weiteren Schlafplatz?
- Brandschutz (siehe unten Nutzungsänderung)

### Nutzungsänderungen nach der Landesbauordnung

Die neue Landesbauordnung ist momentan noch nicht veröffentlicht. Diese soll die Vorgaben zur Nutzungsänderung im Bereich der Kindertagespflege verdeutlichen und vereinfachen.

Ohne die Abnahme der Räume und die neue Bewertung durch das zuständige Bauamt, können wir keine neue Pflegeerlaubnis ausstellen. Es geht im Ernstfall um die Rettung der Kinder durch die Feuerwehr und hierfür benötigen wir die Einschätzung des Bauamts.

Wir versuchen momentan mit den Bauämtern im Landkreis eine gemeinsame Regelung zu finden und werden Sie entsprechend informieren, sobald wir nähere Infos haben.

### **Sonstige Neuerungen:**

#### Betreuungsort Kita-Räume

##### § 1b Abs. 2 KiTaG

„Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet.“

##### Hinweise des Kreisjugendamt:

In dieser Regelung sehen wir momentan noch sehr viele Unklarheiten und möchten Sie bitten, auf Konkretisierungen durch die neue Verwaltungsvorschrift zu warten. Uns stellen sich Fragen zur Haftung, Aufsichtspflicht in gemeinsam genutzten Räumen (wie z.B. die Toiletten oder dem Garten), Kommunikation mit den Eltern usw.

Wir möchten Sie und die Kita-Träger hierzu gut beraten können. Dies ist derzeit durch noch fehlende Informationen nicht möglich. Somit bitten wir Sie auch in diesem Punkt um etwas Geduld.

Ihre Fachberatung Kindertagesbetreuung  
Kreisjugendamt  
Landkreis Esslingen